

Statuten des Sekundar- und Oberstufenschulvereins Erlach

Art. 1

Ehemalige Schülerinnen und Schüler – nachfolgend ist die weibliche Form immer eingeschlossen – der einstigen Sekundarschule Erlach und heutigen Oberstufenschule Erlach, Lehrer sowie Freunde der beiden Schulen bilden unter dem Namen Sekundar- und Oberstufenschulverein Erlach einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Sekundar- und Oberstufenschulverein Erlach bezweckt

- die Pflege der Kameradschaft unter den ehemaligen Angehörigen der beiden Schulen
- die finanzielle Unterstützung von speziellen Anschaffungen und Aktivitäten der Oberstufenschule

Art. 3

Mitglied ist, wer den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, kann dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Wer über mehrere Jahre den Beitrag trotz Mahnungen nicht mehr entrichtet, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise alle zwei oder drei Jahre schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen und des Revisionsberichtes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- weitere Traktanden von Bedeutung

Art. 6

Dem Vorstand gehören an

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- vier bis sechs Beisitzer

Die Lehrerschaft der Oberstufenschule ist in der Regel im Vorstand vertreten. Die Verteilung der Ämter ist Sache des Vorstandes.

Art. 7

Die von der Hauptversammlung gewählten Personen sind bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei eintretenden Vakanz während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst und gibt dies an der nächsten Hauptversammlung bekannt.

Art. 8

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für ein aktives Vereinsleben besorgt.

Art. 9

Die finanziellen Mittel des Vereins sind

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- die Erträge des Vermögens

Art. 10

Eine Änderung der Statuten, die in der Einladung traktandiert sein muss, erfordert die Zweidrittelmehrheit der ~~Anwesenden~~ ^{Stimmenden} einer Hauptversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist die Gesamtheit der Mitglieder zuständig. Es bedarf bei einer brieflichen Umfrage der Zweidrittelmehrheit der schriftlich eingegangenen Meinungsäusserungen.

Art. 11

Im Falle der Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an die Oberstufenschule über. Die Oberstufenschule Erlach hat es in gesonderter Rechnung zu verwalten. Verfügungsbe-rechtigt sind die Oberstufenschulkommission und die Lehrerschaft bei beidseitiger Zustimmung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 1. Juli 2000 genehmigt und ersetzen die Gründungsstatuten vom 11. Juli 1938. Die neue Fassung tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

Der Präsident



Hermann Rothen

Die Sekretärin



Rita Bloch-Gutmann